

Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13880/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0293(NLE)

FIN 1387
RESPR 44
CADREFIN 414
POLGEN 220

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13519/26
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union betreffend eine schriftliche Mitteilung Ungarns zum Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. September 2026 ihren Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates¹ betreffend eine schriftliche Mitteilung Ungarns zum Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates² übermittelt. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union³ (Konditionalitätsverordnung) vorgelegt.

¹ Dok. 13519/26.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2506/oj).

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

2. Im Anschluss an die schriftliche Mitteilung Ungarns nahm die Kommission eine Neubewertung der Lage und der Angemessenheit der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der neuen Maßnahmen, vor, wobei sie den horizontalen, strukturellen und systemischen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmete. Auf der Grundlage ihrer im Vorschlag beschriebenen Bewertung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für den Erlass von Maßnahmen nach Artikel 4 der Konditionalitätsverordnung nicht mehr erfüllt sind, und schlägt die Aufhebung der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates enthaltenen Maßnahmen vor.
3. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seinen Sitzungen vom 24. September und 1. Oktober 2026 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13568/26) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

Der Durchführungsbeschluss des Rates wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
